„Opfer“ im Blickpunkt – „Täter“ im toten Winkel?

Helmut POLLÄHNE

In der Vorbereitung auf dieses Symposium und beim Nachdenken darüber, was der wissenschaftliche Leiter zur Einführung in das Thema „Opfer im Blickpunkt! Angeklagte im Abseits?“ vortragen könnte, geriet eine Stellungnahme in Erinnerung, die er am 13. Mai 2009 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages abgegeben hatte zu dem Entwurf eines 2. Opferrechtsreformgesetzes (2. ORRG)[1], und zwar vor allem ein Satz daraus, der sich als grandiose Fehleinschätzung erweisen sollte: Unter Verweis darauf, dass das ORRG von 2009 nach 1986, 1998 und 2004 das vierte Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung des Opferschutzes und/oder der Rechte von Opfern und Verletzten im Strafverfahren war[2], wurde folgende Prognose gewagt: „Absehbar werden wohl in ca. sechs Jahren die nächsten Entwürfe vorliegen“.

Fälschlicherweise war ein Mittelwert gebildet und nicht beachtet worden, dass es sich offenbar um einen Fall rechtspolitischer Akzeleranz handelt: Nach dem ersten Gesetz vergingen 12 Jahre bis zum nächsten, nach dem zweiten vergingen 8 Jahre und nach dem dritten nur noch 5 Jahre – es hätte klar sein müssen, dass danach das nächste einschlägige Gesetz nurmehr gut zwei Jahre auf sich warten lassen würde … und so wird es wohl auch sein: Das sogenannte StORMG, also das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs“ steht ante portas, es wurde am 23. März 2011 vom Kabinett beschlossen.[3] Danach würde es wohl – die Zeitreihe fortgesetzt – nur noch ein knappes Jahr dauern bis zum nächsten Gesetzentwurf, und auch so könnte es tatsächlich kommen, denn derzeit wird – eben-

---

1 BT-Drs 16/12098 v. 3.3.2009, vgl. dazu Hüneke 2009, 337 f., Bittmann 2009 und 2010, Barton 2009, Schroth 2009, Hilger 2009, Celebi 2009, Giencke 2010, Herrmann 2010, 241 f., Bung 2009.

2 Überblick bei Herrmann 2010, vgl. auch Schroth 2009, 2917, Bung 2009, 433, Caspari 2011, 350 sowie Schünemann 2008, Rieß 2007, 166 ff., Block 2010 und Safferling 2010.

3 BT-Drs 17/6261 v. 22.6.2011; am 26.10.2011 fand eine Expertenanhörung vor dem Rechtsausschuss statt, dazu http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/14_StORMG/index.html?

falls im Kontext Opferschutz – ein Gesetz zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen gefordert; absehbar, dass beide Vorhaben im Rahmen der parlamentarischen Beratung zusammengefasst werden (s.u.). Bevor auf die aktuelle Verjährungsdebatte eingegangen wird also zunächst zum 2. ORRG und zum StORMG, wobei hier überhaupt nicht auf Details einzugehen ist (vgl. dazu die in diesem Band dokumentierten Beiträge).

Vom 2. ORRG zum StORMG

Am 3. Juli 2009 beschloss der Bundestag das 2. ORRG, es trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. Die Neuregelungen gaben Anlass, den Detail-Betrachtungen einige grundsätzliche Anmerkungen voranzustellen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht ‚nur' um ein zweites Opferrechtsreformgesetz[4] handelte, sondern um einen weiteren Schritt in der Verschiebung des strafprozessualen Koordinatensystems in Richtung eines Opferschutz- und Parteiprozesses.[5] Es war das vierte Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung des Opferschutzes und/oder der Rechte von Opfern und Verletzten im Strafverfahren. Den Entwurfsverfassern war es keine Zeile wert, dass es in all diesen mehr als 20 Jahren so gut wie keine Gesetze zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten im Strafverfahren gegeben hatte, hingegen – auch außerhalb des Opferschutzansatzes – zahlreiche Gesetze, die zu einer Schmälerung ihrer Rechtspositionen führten.[6]

Dabei wird immer wieder betont, die Stärkung von Opferrechten führe – (auch) im Strafverfahrensrecht[7] – nicht zu einer Schwächung von Beschuldigtenrechten. Eine Pressemitteilung des BMJ zum StORM-Gesetz-

4 Das (erste) ORRG stammt aus dem Jahre 2004 (BGBl. I. 1354), vgl. dazu auch Krey/Wilhelmi 2007 am Beispiel des Adhäsionsverfahrens.

5 Dazu Barton 2009, Schroth 2009 und Safferling 2010, 98 f.; Bung 2009 spricht von „Opfererermächtigung", vgl. auch Schünemann 2009, 492 f.

6 Zur strafprozessrechtlichen Entwicklung u.a. Schünemann 2009 mwN; als Ausnahmen zur Verbesserung der Beschuldigtenrechte aus den letzten rund 20 Jahren wären zu nennen die Erweiterung der Akteneinsicht und die Ausweitung der Pflichtverteidigung bei Untersuchungshaft (2009).

7 Vgl. auch Ostendorf 2009; zum Versuch einer Rehabilitierung der Vergeltung als Strafzweck auch Walter 2011 und zur Renaissance des Genugtuungsgedankens Weigend 2010.

entwurf vom 23. März 2011 möge dies belegen: „Der Gesetzentwurf verbessert vor allem die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ohne dass rechtsstaatliche Standards beim Umgang mit dem Angeklagten beeinträchtigt werden."[8] Und doch sind gerade die erwähnten Opferschutzgesetze der letzten rund 25 Jahre ein Beleg dafür, dass es in dem sensiblen System des Strafverfahrens keine beschuldigtenneutralen Änderungen der Rechte anderer Verfahrensbeteiligter geben kann: Von wenigen Ausnahmen abgesehen geht mit einer Stärkung von Opferrechten eine Schwächung von Beschuldigtenrechten einher[9] – zum Teil gewollt, zum Teil in Kauf genommen, zum Teil in der unbegründeten Hoffnung, dazu werde es nicht kommen, wie dem auch sei. Für das 2. ORRG gilt Entsprechendes, von Details abgesehen. Das Mindeste zur Wahrung der Fairness des Verfahrens wäre eine Kompensation auf Seiten der Beschuldigten zur Wahrung der Waffengleichheit – das Problem wurde aber jedenfalls in jenem Gesetzesvorhaben nicht einmal erkannt, geschweige denn erörtert! Im StORMG-Entwurf wird immerhin als Kompensation für die erneute Ausweitung der Nebenklagebeiordnung die Erweiterung des Katalogs der notwendigen Verteidigung in § 140 Abs. 1 StPO vorgeschlagen.[10]

Kein „Opfer" ohne „Täter"

Wer möchte schon Verbesserungen des „Opfer"-Schutzes ablehnen oder auch ‚nur' Nachbesserungen im Bereich von „Opfer"-Rechten – die Terminologie ist aber bereits irreführend und markiert zugleich eines der zentralen Probleme: So wie der Strafprozess primär dem Ziel dient aufzuklären, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, ja: ob es überhaupt Straf-Taten gab und ggf. welche (und es immer erst im Anschluss daran um die Frage gehen kann, ob er deshalb auch zu bestrafen ist und ggf.

8 PE des BMJ vom 23.3.2011; vgl. auch Rieß 2007 und Hilger 2009, 661.

9 Bung 2009 spricht von zunehmender Asymmetrie, ähnlich Safferling 2010, 98 ff.; vgl. auch Freund 2002, 86, Schroth 2009, 2918, Barton 2009, 407, Block 2010, 302 und die Warnung von Herrmann 2010, 245, der Beschuldigte übernehme in den Reformen die ehemalige Rolle des Opfers und werde zur „vergessenen Figur" im Strafverfahren, sowie die von Krey/Wilhelmi 2007, 947 vor den Gefahren der „Opferschutzideologie"; aA Diwell 2009, 322.

10 BT-Drs 17/6261, 11, dazu Eisenberg 2011, 68.

wie), genauso dient der Strafprozess zugleich dem Ziel aufzuklären, ob es – von den sog. opferlosen Delikten einmal abgesehen – überhaupt ein „Opfer" gab, jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, und ob dieses Opfer ggf. dem Angeklagten und seiner „Tat" zuzuschreiben ist.[11]

Von der Stärkung des Opfer-Schutzes resp. von Opfer-Rechten zu sprechen impliziert immer schon, Tat und Täter ständen bereits fest. Vor rechtskräftiger Aburteilung gibt es aber weder im Verfahren noch vor Gericht eine Verteilung von Täter- und Opferrollen, das gerät immer mehr in Vergessenheit. Vor Gericht gibt es Angeklagte und Anklagende (seien es staatliche Ankläger oder Privatkläger), an der Seite der Staatsanwaltschaft treten ggf. Nebenkläger auf, im Übrigen gibt es Zeugen, Sachverständige, Medien, Öffentlichkeit etc.[12] Aber so wie auf der Anklagebank kein „Täter" sitzt, sondern ein Angeklagter, für den bis zur Rechtskraft einer etwaigen Verurteilung gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK die Unschuldsvermutung streitet (selbst wenn er seine „Täter"schaft gestanden hat[13]), so sitzen weder auf dem Zeugenstuhl noch am Tisch der Nebenklage „Opfer", sondern Personen, die behaupten bzw. geltend machen, durch eine Straftat, und zwar eine, die der Angeklagte begangen haben soll, verletzt worden zu sein.[14] Und diese Personen werden auch nicht von einem Opfer-Anwalt oder einer Opfer-Anwältin vertreten, sondern – so bleibt zu hoffen – von Rechts-Anwältinnen und -Anwälten.[15] Auf der anderen Seite sitzen ja auch keine Täter-Anwälte und es werden auch keine „Täter" und schon gar keinen Taten verteidigt, sondern Beschuldigte bzw. Angeklagte und deren Rechte.[16]
Wer diese Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens verschleiert (und das 2. ORRG hat erneut dazu beigetragen, so wie das geplante

[11] Ausf. zu dieser Funktion des Strafprozesses Beulke 2010, 3 ff. und Roxin/Schünemann 2009, 2 ff., vgl. auch Kühne 2010, 195 ff. und 461 ff.

[12] Zu den Verfahrensbeteiligten Beulke 2010, 52 ff., 117 ff. und Kühne 2010, 69 ff., 161 ff., 488 ff.

[13] Dazu Gollwitzer 2005 Art. 6 Rn. 115 mwN, vgl. auch Kühne 2010, 197 f.

[14] Zu dieser Rolle Schünemann 2008, 690 ff. und 2009, 492, ungenau Schroth 2011, 23 ff.; vgl. zur Opfer-Definition auch Sielaff 2010, 213 mwN.

[15] Zu den „Opferanwälten" Schroth 2011, 18 f., 174 f. und Barton/Flotho 2010, 13 f. (sowie insg. zur Rechtswirklichkeit der Nebenklagevertretung, vgl. auch Barton 2011); zum Zeugenbeistand Klengel/Müller 2011.

[16] Ausf. zum Rollenverständnis der Strafverteidigung Dahs 2005, 7 ff., 55 ff., 78 ff., Barton 2007, 3 ff., 49 ff.

StORMG dazu beitragen wird), der setzt liberale Errungenschaften der Aufklärung aufs Spiel[17] – mindestens terminologisch, leider aber auch in der strafprozessrechtlichen und strafprozessualen Realität. Letztlich dürfte sich dies sogar kontraproduktiv im Sinne der mit diesen Gesetzen verfolgten Ziele auswirken, denn die „Opfer"-Zeugen werden als Beweismittel umso mehr entwertet, je stärker sie als parteiliche Vertreter eigener Interessen auftreten.[18]

All das ist eigentlich so selbstverständlich, dass es auch von den Autorinnen und Autoren solcher Gesetzentwürfe, ohne mit der Wimper zu zucken, unterschrieben würde – aber Sprache ist verräterisch: Bezeichnenderweise findet das „Opfer" im Vorblatt des 2. ORRG-Entwurfs und im allgemeinen Teil der Begründung allein 66mal Erwähnung und die „Verletzten" noch 19mal, der „Beschuldigte" oder „Angeschuldigte" hingegen nur viermal. Und im StORMG-E finden das „Opfer" 30mal und die Verletzten weitere 10mal Erwähnung, der Beschuldigte und Verurteilte hingegen nur jeweils zweimal.

Zwar hat der Strafgesetzgeber es bisher – abgesehen vom „Täter-Opfer-Ausgleich" (§§ 136 Abs. 1, 153a Abs. 1, 155b StPO) und einer Ausnahme (in § 154c Abs. 2 StPO)[19] – vermieden, das „Opfer" als Rechtssubjekt in den Gesetzestext aufzunehmen (auf § 78b Abs. 1 StGB wird noch zurückzukommen sein)[20], der oder die „Verletzte" begegnet einem jedoch an immer mehr Stellen in der StPO.[21] Der Verletzten-Begriff erscheint zugleich präziser und neutraler, als der Opfer-Begriff, aber auch für ihn gilt im strafprozes-

[17] Vgl. nur Albrecht 2010, 937 ff.; für Schünemann 2009, 492 ist „Opfer" in diesem Zusammenhang ein „implizit die Unschuldsvermutung verneinender Ausdruck".

[18] Jansen 2012, 75, 103; vgl. auch Baumhöfener 2012, 3.

[19] Dazu Meyer-Goßner 2011 § 154c Rn. 2; vgl. auch RiStBV Nr. 135 Abs. 1, 220 Abs. 1, 221 und 234 Abs. 1.

[20] In § 406h Abs. 1 StPO ist (seit Inkrafttreten des 2. ORRG) der Verletzte auf das Opferentschädigungsgesetz (Nr. 3) und die Unterstützung und Hilfe durch „Opferhilfeeinrichtungen" (Nr. 5) hinzuweisen.

[21] Nicht nur im fünften Buch der StPO (§§ 374 ff.: Privat- und Nebenklage, Adhäsionsverfahren, sonstige Verletztenrechte, vgl. auch RiStBV Nr. 172-174), sondern auch in den §§ 22 Nr. 1, 58a Abs. 1, 68a Abs. 2, 81e Abs. 1, 111e-k, 138 Abs. 3, 140 Abs. 2, 153a Abs. 1, 158 Abs. 3, 171 ff., 272 Nr. 4, StPO (vgl. auch RiStBV Nr. 4c, 4d, 15 Abs. 2, 19a, 23 Abs. 1, 89, 105, 117 Abs. 3, 129 Abs. 1, 130a Abs. 3, 131a); zur Terminologie auch Schroth 2011, 17.

sualen Kontext: Vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens steht noch gar nicht fest, ob jene/r „Verletzte" tatsächlich verletzt wurde, und wenn ja: wodurch und ggf. von wem (ganz abgesehen von den Fragen der materiellen Strafbarkeit). Dem sog. hinreichenden Tat- und Täterverdacht der Anklageerhebung und -zulassung steht gewissermaßen ein hinreichender Opfer- bzw. Verletztenverdacht gegenüber, nicht mehr und nicht weniger.

Am Beispiel des im StORMG geplanten neuen Satz 2 in § 69 Abs. 2 StPO wird recht gut deutlich, welche Sorgfalt im Gesetzestext eigentlich vonnöten wäre, wenn es dort heißen soll: „Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern."[22] Abgesehen davon, dass es sich um eine längst praktizierte Banalität handelt, die wahrlich nicht im Gesetz verankert werden müsste, steht doch zum Zeitpunkt seiner Vernehmung noch gar nicht fest, ob der Zeuge – der dies behauptet – durch die Straftat – wenn es denn eine war – auch tatsächlich verletzt wurde. Ein letztes Zitat aus dem StORMG-E: „Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung *[was immer das in diesem Zusammenhang heißen mag]* und trägt durch einen rechtsstaatlich ausgewogenen Opferschutz zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und zur Wahrung des Rechtsfriedens bei."[23] Ob das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten in eine unvoreingenommene Rechtsordnung gestärkt wird und der Rechtsfrieden auch aus seiner Sicht am Ende eines Opferschutzprozesses gewahrt wurde, das steht allerdings dahin (wurde als Problem der StORMG-EntwurfsautorInnen aber nicht einmal erkannt).

Politisch motivierte Opferhilfe

Gesetzesänderungen sollten – jedenfalls in einem so grundrechtssensiblen Bereich wie dem Strafprozessrecht – auf empirisch belastbaren Feststellungen über Defizite des geltenden Rechts beruhen, die nur durch die vorgeschlagenen Änderungen der einschlägigen Gesetze beseitigt werden können (das sind die legislativen Prinzipien der Geeignetheit und Erforderlichkeit[24]).

[22] BT-Drs 17/6261, 5, 11; dazu Eisenberg 2011, 66.
[23] BT-Drs 17/6261, 10.
[24] Dazu u.a. Meyer 2009 und Lindner 2007; vgl. auch Pollähne 2003, 15 und 2005, 390 ff.

Beides wurde im Entwurf zum 2. ORRG nicht geleistet: Der Nachweis von Defiziten beschränkte sich auf Behauptungen, die Notwendigkeit gesetzlicher Korrekturen wurde nicht hinterfragt (etwa im Hinblick auf sog. Vollzugsdefizite). Der Verweis auf europäische Vorgaben war wie immer bestechend, kann aber die Begründung im Detail nicht ersetzen; auch der punktuelle Hinweis auf allgemeine „viktimologische Erkenntnisse" liefert solche Belege nicht, und im Hinblick auf zurückliegende einschlägige Gesetzesänderungen fehlt es – wieder einmal – an einer sachgerechten und fachgemäßen Evaluation.[25]

Wo ein Nachweis der Notwendigkeit gesetzlichen Änderungsbedarfs ausbleibt, liegt der Schluss nahe, dass die vorgeschlagenen Änderungen politisch motiviert sind: Die Interessen von Opfern und Zeugen im Strafverfahren sollten – so hieß es im Entwurf zum 2. ORRG – „noch *[sic!]* stärker berücksichtigt", die „Rechtspositionen des Verletzten und des Zeugen" sollten weiter *[sic!]* gestärkt werden. Dies entspreche „berechtigten Forderungen von Opferschutzverbänden" und korrespondiere mit „rechtspolitischen Impulsen aus Wissenschaft und Praxis".[26] Es hätte sich aufgedrängt, ggf. mit einer rechtspolitischen Impuls-Referat dagegen zu halten, was dem vor den Rechtsausschuss geladenen Experten freilich nicht zusteht – das wäre wohl eine parlamentarische Aufgabe gewesen, die aber, soweit ersichtlich, von niemandem wahrgenommen wurde: Am Thema Opferschutz möchte sich kein Politiker die Finger verbrennen – er geriete allzu leicht in Täterschutz-Verdacht.[27]

Zur Begründung und Legitimation des StORMG wird auf die Diskussionen am sog. „Runden Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich"[28] verwiesen: Dessen legislative Bedeutung und rechts-

[25] BT-Drs 16/12098, 9; exempl. zur Notwendigkeit der Evaluation von Gesetzen Böllinger 2007 (am Beispiel der Sicherungsverwahrung), Scheffler 2002 (am Beispiel des § 24a StVG) und Gusy 2006 (zur Sicherheitsgesetzgebung) sowie allg. Höland 1994.
[26] BT-Drs 16/12098 aaO.
[27] Dies ist in den letzten Jahren insb. in den Debatten um die beständige Ausweitung der Sicherungsverwahrung zum Tragen gekommen (vgl. nur Pollähne 2010 mwN); zur Diskreditierung des Datenschutzes als „Tatenschutz" (resp. Täterschutz) Pollähne 2011, 320 mwN.
[28] So der offizielle Titel, vgl. www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

politische Arbeitsweise dürften jedenfalls für Politologie und Normgeneseforschung ein gefundenes Fressen sein. Beim Rekurs auf wissenschaftliche „Impulse" sollte hingegen bedacht werden, dass einschlägige Wissenschaften u.a. lehren: Eine eindeutige Dichotomie zwischen Täter und Opfer ist selten durchzuhalten; die Wechselbeziehungen müssen im Verfahren zur Geltung kommen, um dem Konflikt (straf-)gerecht zu werden. Die Anerkennung einer einseitigen Interessenwahrnehmung durch das (vermeintliche) Opfer blendet diese Wechselbeziehungen jedoch aus, bestärkt selektive Wahrnehmungen und befördert die Voreingenommenheit des Verfahrens. Zudem ist bekannt, dass es in der Tat „Opfer" gibt, die diesen Status für sich reklamieren, real aber gar nicht Opfer geworden sind, oder doch jedenfalls nicht in dem behaupteten Ausmaß oder nicht (bzw. nicht nur) durch den Beschuldigten.[29] Es ist höchst riskant für das Ziel der rechtsstaatlichen Wahrheitserforschung, solchen „Opfern" für ihre Rolle als (zumeist) Hauptbelastungszeugen umfassende und frühzeitige Informations- und Beteiligungsrechte einzuräumen.[30] Dieses Risiko ist freilich in allen Fällen zu bedenken, denn ob es sich um ein ‚wahres' Opfer handelt, stellt sich – wie gesagt – immer erst später heraus. Mit der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK müsste gewissermaßen, etwas zugespitzt, die Vermutung korrespondieren, das Opfer sei keines; der Gesetzgeber arbeitet hingegen immer häufiger mit einer Opfervermutung. Mutmaßlichkeit[31] wäre das Mindeste, Maßlosigkeit greift jedoch um sich.

Keine Verjährung für „Kinderseelenmord"?[32]

Damit abschließend zur aktuellen Diskussion über die Verjährung sexueller Missbrauchstaten – eine heikle Materie auf der Grenze zwischen materiellem

[29] Dazu Eisenberg 2011, 64 f. (und Fn. 5), exempl. die Auseinandersetzung zwischen Schwenn 2010 und Leitmeier 2011; vgl. auch Bettermann 2005 zum „falschen-Opfer-Syndrom" bei Stalking.

[30] Dazu Baumhöfener 2012 mwN, vgl. Schünemann 2008, 690 ff., Schroth 2009, 2918 f. und Safferling 2010, 99 f.; aA offenbar Klengel/Müller 2011 und Hüneke 2009, 338.

[31] Eisenberg 2011, 64, Sauer 2008, 26; Ziffer 13 („Unschuldsvermutung") des offiziellen „Pressekodex" des Deutschen Presserats bezieht sich nur auf „Täter", nicht hingegen auf Opfer bzw. Verletzte.

[32] Vgl. auch das Editorial im Strafverteidiger 6/2011.

und formellem Straf- und Deliktsrecht. Auch das zivilistische Deliktsrecht sei ausdrücklich erwähnt, denn im Zuge der durch die kirchlichen und reformpädagogischen Missbrauchsskandale ausgelösten Diskussionen, insbesondere auch am sog. „Runden Tisch" (s.o.), wurde zunächst die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen in § 197 BGB favorisiert und eine Änderung der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften abgelehnt – jedenfalls durch das Bundesjustizministerium. Dies fand seinen Niederschlag in Art. 4 des bereits erwähnten StORMG-E.[33]

Einige Opferschutzverbände und insb. das Bayrische Justizministerium setzten sich hingegen vehement für eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verjährung für sexuelle Missbrauchsdelikte ein. Die Bayrische Staatsministerin der Justiz forderte eine „Verjährungsfrist von jedenfalls 30 Jahren" für alle Missbrauchsfälle, denn sexueller Kindesmissbrauch gehöre „zweifellos zu den schlimmsten vorstellbaren Verbrechen", sei „Mord an den Seelen unschuldiger Kinder" und verdiene daher dieselben Verjährungsfristen wie andere schwerste Delikte, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind – konsequenter Weise hätte sie die völlige Aufhebung der Verjährung wie beim Mord gemäß § 78 Abs. 2 StGB fordern müssen; eine „Sonderstellung von Missbrauchsdelikten bei der Verjährung" sei „mehr als gerechtfertigt", so die Staatsministerin, „auf Grund der typischen Verdrängungsreaktion bei Opfern von Kindesmissbrauch, die es bei anderen Delikten in diesem Maße" nicht gebe: Wenn die Opfer ein Leben lang leiden, warum sollten sich „die Täter schon nach so kurzer Zeit in Sicherheit wiegen können?"[34]

In „so kurzer Zeit" heißt nach (noch) geltender Rechtslage: Der Grundfall des sexuellen Kindesmissbrauchs verjährt zehn Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers, das sind rund 20 Jahre nach dem Tatzeitpunkt. Wird die Verjährung rechtzeitig vor Ablauf unterbrochen, insbesondere durch Mitteilung an den Beschuldigten, dass gegen ihn aufgrund einer Anzeige ermittelt wird (§ 78c Abs. 1 S. 1 StGB), dann tritt endgültige

[33] BT-Drs 17/6261, 6, 18 ff.; der Vorschlag des Bundesrates, § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB von 18 auf 21 zu erweitern (aaO S. 23), wurde von der Bundesregierung zurückgestellt unter Verweis auf die noch laufenden Beratungen am „Runden Tisch" (aaO S. 26; s. u. Fn. 40).

[34] Merk 2010.

Verjährung – von einem zwischenzeitlichen Ruhen (§ 78b StGB) einmal abgesehen – noch einmal max. zehn Jahre später ein (vgl. § 78c Abs. 3 StGB), sollte sich nichts Weiteres getan haben. In Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176a StGB beträgt die Verjährung 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, also rund 30 Jahre nach dem Tatzeitpunkt. Man sieht, in welch „kurzer Zeit" die Täter sich „in Sicherheit wiegen" können …

Die Bundesjustizministerin hielt dagegen, dass die geltenden Verjährungsfristen, gerade auch nach Einführung der besonderen Ruhensregelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB, gestaffelt nach Grundfällen und schweren Fällen, völlig angemessen seien. Ihre Verlängerung würde zudem einem „Spezifikum der Missbrauchsdelikte" zuwiderlaufen, dem Umstand nämlich, dass sich „wie bei kaum einem anderen Delikt, die strafrechtliche Aufklärung nur bei tatzeitnaher Beweiserhebung auf objektive Tatbeweise stützen" könne – eine mehr als 30 oder 40 Jahre nach der Tat, wie gefordert, eingeleitete Strafverfolgung werde daher „in der Regel auf unüberwindbare Beweiserhebungsprobleme stoßen und nur in seltenen Fällen zur Verurteilung der Täter führen", was aber „gerade mit Blick auf die emotionale Belastung der Opfer", so die Bundesjustizministerin, „ein Desaster" sei, würden sie doch „so zum zweiten Mal zum Opfer". Anstelle der Verlängerung von Verjährungsfristen, die „dem Rechtsfrieden nicht dient und den Ansprüchen der Betroffenen nicht gerecht wird", müssten „Maßnahmen zur möglichst zeitnahen Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen getroffen werden".[35]

Damit schien alles Nötige gesagt und das Thema Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen erledigt. Werch ein Illtum[36]: Die SPD-BT-Fraktion brachte unter dem 9. November 2010 einen Gesetzentwurf ein „zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen" (BT-Drs 17/3646). Danach soll „unabhängig vom Höchstmaß der Strafandrohung" die Verjährungsfrist bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c und 176 StGB – wie bereits jetzt bei § 176a StGB – durchgängig

[35] Leutheusser-Schnarrenberger 2010.

[36] Ernst Jandl: „Manche Leute meinen, lechts und rinks könne man nicht velwechsern, werch ein Illtum."

zwanzig Jahre betragen, womit die Verjährungsfristen in Missbrauchsfällen zum Nachteil minderjähriger Schutzbefohlener – die bisher bei fünf Jahren liegen – vervierfacht würden. Anzeigen wären bis zur Vollendung des 38. Lebensjahrs möglich. Die Grünen hatten sich zunächst noch nicht positioniert, ihr rechtspolitischer Sprecher im Bundestag, Jerzy Montag, hielt davon nichts, soweit bekannt – ob er sich parteiintern würde durchsetzen können, stand aber dahin: Nach einem Gesetzentwurf von Bündnis90/Die Grünen vom 11. Mai 2011 schlagen sie ‚nur' eine Ausdehnung der Hemmungsregelung in § 78b StGB von 18 auf 25 Jahre vor – große kriminalpolitische Koalitionen zeichnen sich ab.[37]

Letztlich durchschlagender dürfte sein, dass sich ein Umdenken im Bundesjustizministerium andeutete, wie aus Reihen des Runden Tisches verlautete: In der Unter-AG „Strafrecht" wurde am 28. März 2011 die Verjährungsproblematik besprochen, außerdem wurde über ‚disharmonische Strafrahmen' diskutiert.[38] Es habe den Anschein, als setze sich die Bayrische Justizministerin – gemeinsam mit zahlreichen Opferschutzverbänden am runden Tisch – gegen das Bundesjustizministerium durch. In einem Schreiben an die „sehr geehrte Frau Kollegin und liebe Frau Leutheusser-Schnarrenberger" vom 10. März 2011 hatte Frau Merk noch einmal die Forderung nach Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Kindesmissbrauch auf durchgängig 30 Jahre bekräftigt, ergänzt durch die Forderungen, die Ruhensgrenze auf das 21. Lebensjahr anzuheben und die Grundfälle des Missbrauchs in § 176 StGB durchweg als Verbrechenstatbestände mit Mindeststrafen von einem Jahr zu belegen, u.a. um das Strafbefehlsverfahren und Einstellungsmöglichkeiten gegen Geldauflage auszuschließen – vorgeblich zum Wohle der Betroffenen, die in der dann unvermeidlichen Hauptverhandlung die Gelegenheit bräuchten, „ihr Erleben darzustellen", so die Staatsministerin. Damit schließt sich wieder der Kreis zu den Änderungen durch das 2. ORRG und den geplanten Änderungen durch das StORMG, und es werden auch Widersprüche deutlich (vgl. dazu einige Beiträge in diesem Band).

[37] BT-Drs 17/5774; vgl. auch Pollähne 2005.

[38] Das verheißt nichts Gutes: Die sog. „Harmonisierung" von Strafrahmen führte bereits im 6. StRG von 1997 zu Strafverschärfungen auf breiter Front, vgl. Stächelin 1998 und Pollähne 2005, 13.

Das Verjährungsthema kann hier nicht erschöpfend behandelt werden. Es ging darum deutlich zu machen, was da auf uns zukommt und welchen Belastungen der Strafprozess und das Strafrechtssystem ausgesetzt werden sollen. Die Verjährung ist ja keine bloße „Rechtswohltat", die dem Täter, der dies eigentlich gar nicht verdient hat, gegönnt wird – die Verjährung dient, daran hat unlängst die Kollegin Tatjana Hörnle erinnert, einerseits dem Rechtsfrieden, andererseits den Prinzipien der Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie, und zwar im Interesse Aller: der Täter und der Opfer, der Beschuldigten und der Anzeigeerstatter, vor allem aber der Allgemeinheit und der Rechtsgemeinschaft.[39]

Würden die bayrischen Vorschläge Gesetz, und es deutete wie gesagt einiges darauf hin, dass der Widerstand im Bundesjustizministerium bröckelt[40], so könnten Missbrauchsopfer bis zur Vollendung des 51. Lebensjahrs Anzeige erstatten wegen Taten, die vor rund 40 Jahren stattgefunden haben, gegen Täter, die inzwischen – sollten sie überhaupt noch leben – rund 80 Jahre alt sein dürften. Solches kannten wir bisher eher aus den Verfahren gegen NS-Verbrecher, die im Übrigen – daran muss immer wieder erinnert werden – nur deswegen noch geführt werden konnten (und können), weil die ehedem auf zwanzig Jahre (!) begrenzte Verjährung für Mord Ende der 1960er Jahre erst verlängert und 10 Jahre später ganz aufgehoben wurde.[41] Kindesmissbrauch auf einer Stufe mit NS-Verbrechen: Irgendetwas läuft in der Rechts- und Kriminalpolitik – wenn sie diesen Namen noch verdient – völlig aus dem Ruder.

Literatur:

Albrecht P-A (2010) Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Berlin: BWV

Barton S (2007) Einführung in die Strafverteidigung. München: Beck

Barton S (2009) Wie wirkt sich das 2. Opferrechtsreformgesetz auf die Nebenklage aus? StRR 3: 404-408

[39] Hörnle 2010.

[40] Nach einer PE des BMJ zum Abschluss der Beratungen am „Runden Tisch" am 30.11.2011 war eines der Ergebnisse, die Altersgrenze in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB von 18 auf 21 heraufzusetzen (vgl. o. Fn. 33).

[41] Vgl. nur Vogel 1979.

Barton S (2011) Nebenklagevertretung im Strafverfahren. StraFo 161-168

Barton S & Vlotho C (2010) Opferanwälte im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos

Baumhöfener J (2012) Informationsrechte der Nebenklage – Gefährdung des Grundsatzes der Wahrheitsermittlung. StraFo 2-6

Bettermann J (2005) Falsche Stalking-Opfer? Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft

Beulke W (2010) Strafprozessrecht. 11. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller

Bittmann F (2009) Perspektiven zum Opferschutz – Reform der Reform. ZRP 42: 212-214

Bittmann F (2010) Das 2. Opferrechtsreformgesetz. JuS 50: 219-222

Block T (2010) Opferrechte und -pflichten im Strafverfahren: Die Entwicklung der verfahrensrechtlichen Stellung der Opferzeugen seit der Jahrtausendwende. Praxis der Rechtspsychologie 20: 290-305

Böllinger L (2007) Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit. Vorgänge 178: 73-81

Bung J (2009) Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. StV 29: 430-437

Caspari S (2011) Stärkung der Opfergehörsrechte im Strafverfahren? DRiZ 89: 350-354

Celebi G (2009) Kritische Würdigung des Opferrechtsreformgesetzes. ZRP 42: 110-111

Dahs H (2005) Handbuch des Strafverteidigers. 7. Aufl. Köln: Otto Schmidt

Diwell L (2009) Die Verfahrensrechte des Beschuldigten – Bestandsaufnahme und Ausblick. StraFo 320-323

Eisenberg U (2011) Referentenentwurf des BMJ „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)" 2010. HRRS 64-72

Freund G (et al.) (2002) Stellungnahme eines Arbeitskreises der Strafrechtslehrer zum „Eckpunktepapier" zur Reform des Strafverfahrens. GA 150: 82-97

Giencke T (2010) Das 2. Opferrechtsreformgesetz: Leichte Verbesserungen verdecken erhebliche Verschlechterungen. Streit 28: 12-14

Gollwitzer W (2005) Menschenrechte im Strafverfahren. Berlin: de Gruyter

Gusy C (2006) Leerlaufende Evaluationspflichten? FS Hirsch

Herrmann J (2010) Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. ZIS 236-245
Hilger H (2009) Das 2. Opferrechtsreformgesetz. GA 156: 657-661
Höland A (1994) Zum Stand der Gesetzesevaluation in der Bundesrepublik. ZG 9: 372-379
Hörnle T (2010) Sollen Verjährungsfristen für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verlängert werden? GA 157: 388-398
Hüneke A (2009) Der entfesselte Gesetzgeber. ZJJ 20: 335-340
Klengel JDW & Mülle, CA (2011) Der anwaltliche Zeugenbeistand im Strafverfahren. NJW 64: 23-28
Krey V & Wilhelmi T (2007) Ausbau des Adhäsionsverfahrens: Holzweg oder Königsweg? FS Otto 933-953
Kühne H-H (2010) Strafprozessrecht. 8. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller
Jansen G (2012) Zeuge und Aussagepsychologie. 2. Aufl. Heidelberg C. F. Müller
Leutheusser-Schnarrenberger S (2010) Verlängerung der Verjährung bei Kindesmissbrauch? ZRP 43: 135
Leitmeier L (2011) Fehlurteile und ihre Ursachen – eine Replik. StV 31: 766-769

Lindner FJ (2007) Konsequente Zweckverfolgung als Verfassungspflicht des Gesetzgebers. ZG 22: 188-203
Merk B (2010) Verlängerung der Verjährung bei Kindesmissbrauch? ZRP 43: 135
Meyer S (2009) Die Verfassungswidrigkeit symbolischer und ungeeigneter Gesetze. Der Staat 48: 278-303
Meyer-Goßner L (2011) Strafprozessordnung. 54. Aufl. München: Beck
Ostendorf H (2009) Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung. HRRS 158-164
Pollähne H (2003) Lücken im kriminalpolitischen Diskurs. KritV 86: 387-418
Pollähne H (2005) Rot-Grüne Kriminal(isierungs)politik. Ansprüche 3: 13-15
Pollähne H (2010) Europäische Rechtssicherheit gegen Deutsches Sicherheitsrecht? KJ 43: 255-269

Pollähne H (2011) Datenschutz und Schweigepflicht vor neuen kriminalpolitischen Herausforderungen. BewHi 58: 319-334
Rieß P (2007) Zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren. FS Jung 751-760 (Wiederabdruck in: Rieß, Beiträge zur Entwicklung der deutschen Strafprozessordnung, 2012, 165-175)
Roxin C & Schünemann B (2009) Strafverfahrensrecht. 26. Aufl. München: Beck
Safferling C (2010) Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? ZStW 122: 87-116
Sauer D (2008) Konsensuale Verfahrensweisen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Heidelberg: C. F. Müller
Scheffler U (2002) Viel hilft viel? BA 39: 174-181
Schroth U (2009) 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? NJW 62: 2916-2919
Schroth K (2011) Die Rechte des Opfers im Strafprozess. 2. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller
Schünemann B (2008) Der Ausbau der Opferstellung im Strafprozeß – Fluch oder Segen? FS Hamm 687-700
Schünemann B (2009) Risse im Fundament, Flammen im Gebälk: Die Strafprozessordnung nach 130 Jahren. ZIS 484-494
Schwenn J (2010) Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs. StV 30: 705-711
Sielaff W (2010) Kriminalitätsopfer – Situation, Problematik, Hilfe. Krim 64: 212-217
Stächelin G (1998) Das 6. Strafrechtsreformgesetz – Vom Streben nach Harmonie, großen Reformen und höheren Strafen. StV 18: 98-104
Vogel H-J (1979) Mord sollte nicht verjähren. ZRP 12: 1-5
Walter T (2011) Vergeltung als Strafzweck. ZIS 636-647
Weigend T (2010) „Die Strafe für das Opfer"? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht. RW 1: 39-57